

Wasserrecht;

Verlegung eines Teilstücks des Hofängerbachs auf Grundstück Fl.Nr. 1013/1, Gemarkung Kaufbeuren

Bekanntmachung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG)

Herr Christan Meirich hat beantragt, ein Teilstück des Hofängerbachs auf Grundstück Fl.Nr. 1013/1, Gemarkung Kaufbeuren, (Hinterliegergrundstück zum Anwesen Am Hofanger 46) in seiner Lage zu verändern und dabei naturnäher zu gestalten.

Der Bachlauf wurde im verfahrensgegenständlichen Bereich zu unbekannter Zeit ohne Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens im derzeitigen Zustand ausgebaut (Verrohrung, Betonhalbschalen). Es wurde damals keine UVP durchgeführt. Somit handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 3 UVPG. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für die Vorprüfung des Änderungsverfahrens gilt § 7 UVPG entsprechend.

Bei der beantragten Gewässerverlegung handelt es sich um ein sonstiges Ausbauvorhaben gem. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG (naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern). Hierfür ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG) hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Die Verlegung des Gerinnes erfolgt in einem privaten Garten ohne besondere ökologische Wertigkeit. Die in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor. Die Maßnahme hat demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Stadt Kaufbeuren, 20.05.2021
Wasserrechtsbehörde

gez.

Zeh
Ltd. Rechtsdirektor